

**A N F R A G E** von Daniel Jositsch (SP, Stäfa)

betreffend Renovation und Erweiterungsbau Bezirksgericht Bülach

---

Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Tatsache, dass der geplante Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes Bülach weder den Verfassungs- und Gesetzesnormen auf der Ebene des Bundes und des Kantons betreffend das behindertengerechte Bauen entsprochen wird? Was sieht der Regierungsrat vor, um dem Kantonsverfassungsauftrag von Art. 138 Abs. 1 KV nachzukommen, wonach die Vorkehrungen zum hindernisfreien Zugang zu allen Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 4 KV innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung getroffen werden müssen?

Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Widerspruch, dass hinsichtlich der Abstimmung über die 5. IVG-Revision der Grundsatz «Arbeit vor Rente» eingehalten, zugleich aber eine öffentliche Baute mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und zudem eine Ausbildungsstätte errichtet wird, zu welcher Menschen mit Mobilitätsbehinderung nur zu einem sehr geringen Teil den Zugang haben?

Begründung:

Für das Bezirksgericht Bülach ist ein Erweiterungsbau geplant. Vorgesehen ist, darin die notwendigen Büroräumlichkeiten für das Personal unterzubringen. Der Bereich des Publikumsverkehrs wird sich auf den ebenfalls zur Renovation vorgesehenen Altbau konzentrieren. Aus gestalterischen Gründen werden die Geschosse nicht auf horizontaler Ebene angelegt. Das gesamte Gebäude soll in einem System spiralförmigen Rampenbau aufgebaut werden.

Auf rechtlicher Ebene widerspricht das dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV, insbesondere aber dem BehiG, wonach Um- und Neubauten benachteiligungsfrei erstellt werden müssen, insbesondere auch Bauten, in denen mehr als 50 Arbeitsplätze angeboten werden. Mit der total revidierten Kantonsverfassung wird als Grundrecht garantiert, dass der Zugang zu Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand für Menschen mit Behinderung hindernisfrei zugänglich gestaltet werden muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Neu- oder Umbau handelt. Dabei wird gemäss Art. 138 Abs.1 KV vorgeschrieben, dass die notwendigen Vorkehrungen zu Gewährleistung des hindernisfreien Zugangs innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, somit bis 2011 vorgenommen werden müssen. In der Besonderen Bauverordnung, BBV I, wird zudem festgehalten, dass die Norm SN 521 500 insbesondere für das Innere der Gebäude zu beachten ist. Darin werden Rampen nur für den Aussenraum vorgesehen, nicht aber als einziges Verbindungselement in der Errichtung des Innenbaus.

Faktisch werden Menschen mit Mobilitätsbehinderung von der Benutzung des Erweiterungsbaus ausgeschlossen, da für einen grossen Anteil der Betroffenen die Überwindung von Rampen nicht ohne fremde Hilfe möglich ist.

Es ist zudem zu beachten, dass zunehmend mehr Personen mit Mobilitätsbehinderung eine juristische Ausbildung abschliessen. Um das Anwaltspatent erwerben zu können, ist ein Praktika zu absolvieren, welches wenn nicht in einer Anwaltskanzlei, an einem Bezirksgericht angeboten wird. Das Bezirksgericht stellt somit nicht nur ein Arbeitsort, sondern auch eine Ausbildungsstätte dar.

Hinsichtlich der 5. IVG-Revision ist der Grundsatz von «Arbeit statt Rente» wieder in den Mittelpunkt gerückt worden. Es erscheint auch diesbezüglich nicht einleuchtend, warum ein Bau der öffentlichen Hand, der die Funktion von Arbeits- und Ausbildungsort gleichzeitig wahrzunehmen hat und benachteiligungsfrei zu gestalten ist, dennoch in einer Art geplant wird, die Menschen mit Mobilitätsbehinderung ausgrenzen. Ihnen wird dadurch eine effiziente Gestaltung ihrer beruflichen Karriere und damit der Einstieg in das Berufsleben erschwert.

Daniel Jositsch